



Verein Bärner Fasnacht VBF

Thunstrasse 107

3006 Bern

031 351 84 55

gs@fasnacht.be

www.fasnacht.be

REGLEMENT

Bärner Fasnacht

betreffend des Betriebs von Festwirtschaften, Verpflegungs- und Aktionsständen an der Bärner Gassen-Fasnacht

1. Anmeldeformular Allen Interessenten:innen wird ein Online-Anmeldeformular zugestellt. Mit dem Ausfüllen des Formulars erklären die Interessenten:innen, die Auflagen dieses Reglements als Vertragsbestandteil ohne Vorbehalt zu akzeptieren.

2. Patente und Bewilligungen Der VBF (Verein Bärner Fasnacht) ist für die Fasnacht alleiniger Inhaber der Patente und Bewilligungen für den Betrieb von Festwirtschaften, Verpflegungs- und Aktionsständen im Festgebiet. Er offeriert Interessenten:innen die Möglichkeit, im Fasnachtsraum eine Festwirtschaft, einen Verpflegungs- oder Aktionsstand zu führen.

3. Angebote Es sind ausschliesslich Festwirtschaften, Verpflegungsstände (Esswaren und Getränke) sowie Aktionsstände, welche die Fasnacht selbst zum Thema haben (Schmink- und Bastelstände etc.) erlaubt. Andere Stände, an welchen sonstige Waren angeboten, politische Botschaften verbreitet oder Werbung betrieben werden, sind verboten.

Seit dem 1. Mai 2007 ist in der Stadt Bern die Verwendung von Mehrweggeschirr für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gesetzlich vorgeschrieben. Der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Aluminiumdosen ist nicht gestattet. Getränke und Esswaren dürfen nur in mehrmals verwendbaren Gebinden abgegeben werden. Der VBF ist für die Bereitstellung dieser Mehrweggebilde besorgt.

Bier darf nur im Offenausgank angeboten werden, für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Bierbrauereien (z.B. Feldschlösschen Getränke, Egger Bier, Felsenau usw.)

Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk. Dabei ist die ausgeschenkte Menge entscheidend.

Es dürfen keine Alcopops verkauft werden.

Es dürfen keine Spirituosen, Mix-Getränke mit Spirituosen und Tabakprodukte an Personen unter 18 Jahren sowie kein Bier, Wein und gegorener Most an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. Im Zweifelsfall muss ein Ausweis verlangt werden. Das entsprechende Plakat ist gut sichtbar am Stand anzubringen.

Der VBF führt zusammen mit dem Jugendschutz des Kantons Bern Testkäufe durch. Falls beim Testkauf Alkohol an Personen unter 16 Jahren resp. Spirituosen an Personen unter 18 Jahren verkauft wird, wird eine Busse von CHF 500.00 ausgesprochen. Der VBF kann die Höhe der Busse reduzieren, wenn ein zweiter Testkauf bei den gleichen Standbetreibenden erfolgreich (ohne Abgabe von Alkohol resp. Spirituosen an unter 16- resp. 18-Jährige) durchgeführt wird.

4. Verkaufs- und Aktionsstände Neben den traditionellen Marktständen werden auch seitlich verkleidete Zelte (max. 4m x 10m) und **Verkaufsanhänger ohne Zugmaschinen** zugelassen. Die Höhe der Marktstände ist aus Sicherheitsgründen auf 3.6 Meter beschränkt. Diese müssen dekoriert (Masken/ Girlanden) und das Neonlicht gegen die Gasse abgedunkelt sein.

- 5. Begrenzte Anzahl Stände** Aufgrund des Fasnachts-Konzepts und des begrenzten Raumangebotes wird die Anzahl der Festwirtschaften und Stände limitiert. Ein Anspruch auf den Betrieb einer Festwirtschaft oder Standes besteht nicht.
- 6. Standplätze** Die Zuweisung der Standplätze liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des VBF. Wünsche werden gemäss Anmeldungseingang nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standorte richten sich u.a. nach den Strombezugsmöglichkeiten.
- 7. Standorte** Alle Marktstände sind auf den vom VBF zugewiesenen Standplätzen aufzustellen und strikte einzuhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Ein- und Ausgänge von Kellergeschäften, Restaurants oder Kinos versperrt werden. Ebenso ist im Bereich der Brunnen genügend Raum für den Umzug sowie für Polizei- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Die Angabe der Hausnummer auf der Rechnung und der Standmarke dient lediglich als Richtwert, welchem entnommen werden kann, wo der Stand an der Fasnacht ungefähr platziert wird. Es besteht kein Anspruch auf den genauen Standort (Hausnummer). Der genaue Standort wird jeweils vor Ort beim Eintreffen der Standbetreiber durch die anwesenden Einweiser des VBF definitiv festgelegt. Den Anweisungen sind in jedem Fall Folge zu leisten. Ein Nichtbefolgen dieser Anweisungen kann zum sofortigen Ausschluss des betroffenen Standbetreibers führen, ohne Anspruch auf die Rückzahlung der geleisteten Platzmiete.
- 8. Prioritäten** Die Interessent:innen werden gemäss nachstehender Prioritätenordnung vom VBF ausgewählt:
1. VBF-Mitglieder, Leistmitglieder, Anwohner:innen des verkehrsfreien Fasnachtsraums, Inhaber:innen von Geschäften im Festgebiet unmittelbar vor ihren Lokalitäten.
 2. Gelegenheitsverkäufer:innen wie Vereine und sonstige Gruppierungen
 3. Marktfahrer:innen (professionelle Standbetreiber:innen), Firmen und Geschäfte
- 9. Aufstellen/ Wegräumen** Die Standbetreibenden dürfen mit dem Aufbau der Verkaufsstände ab **Freitagmittag 12.00 Uhr (Zufahrt für Lastwagen und Verkaufsanhänger) resp. 14.00 Uhr (Zufahrt für PW und Lieferwagen)** beginnen, nicht früher. Ab 16.00 Uhr muss der Stand fertig eingerichtet sein, damit er von der Gewerbebehörde und der Feuerwehr abgenommen werden kann.
Die Einrichtungen dürfen jeweils **zwischen Freitag 14.00 Uhr und Sonntag 03.00 Uhr betrieben werden**.
Die Standbetreibenden haben ihre Verkaufsstände bis spätestens Sonntag 05.00 Uhr zu räumen. Der Beginn des Abtransport wird aufgrund des Publikumsverkehrs festgelegt und durch die Verantwortlichen mitgeteilt.
- 10. Anlieferung und Parkverbot** Fahrzeuge dürfen den verkehrsfreien Fasnachtsraum zum Zwecke von Warentransporten nur am Freitag gemäss spez. Reglement und am Samstag von **07.00 - 09.45 Uhr** sowie nach Abschluss der Fasnacht befahren. Nach Ablieferung resp. Aufladen der Waren sind die Fahrzeuge umgehend aus dem Fasnachtsraum zu entfernen. Das Parkieren im Fasnachtsraum sowie in der Junkern- und Postgasse ist polizeilich verboten!
- 11. Keine Unterhaltungselektronik** **Der Einsatz von elektrischen Tonabspielgeräten, Videos, Fernsehapparaten usw. ist bei den Ständen im gesamten Fasnachtsraum untersagt.**
- 12. Elektroanschluss** Wer für den Betrieb des Standes auf Elektrizität angewiesen ist, wird verpflichtet, einen vom EW der Stadt Bern installierten Anschluss via VBF zu mieten. Nur Anwohner:innen und Geschäftsinhaber:innen wird gestattet, den Strom aus dem eigenen Haus/Betrieb zu beziehen.
Wer den Strom nicht ab dem vom EW der Stadt Bern erstellten Steckdosen-Verteilnetz bezieht, ist verpflichtet, an der Bezugsquelle einen **Stromschutzschalter (FI-Schalter)** anzubringen.
- 13. Gas als Energie** Wenn möglich sind gasbetriebene Apparate und Geräte zu benützen.

- 14. Standgebühren** Der Normstand weist eine Verkaufs- und Auslagefläche von 4 x 6 Meter auf und darf zum Schutz von Personal und Ware überdeckt werden. Die Zelte (max. 4 x 6 Meter) sind dem Normstand gleichgestellt. Pro Normstand/Zelt ist dem VBF termingerecht vor der Fasnacht eine Grundgebühr als Standgebühr zu entrichten. Die **Grundgebühr** bezieht sich ausschliesslich auf den **gassenseitigen** Verkauf. Wer mehrere Normstände/Zelte oder einen Stand mit gassen- und laubenseitigem Verkauf führt oder eine Fläche von mehr als 4m x 6m in Anspruch nimmt, hat dem VBF ein Mehrfaches der Grundgebühr zu bezahlen. Für die mit Sitzplätzen belegte Fläche gelten die Preisansätze der Stände. Die Standplätze haben folgende Masse: 4 x 6 Meter / 4 x 8 Meter (Ausschankwagen) und 4 x 10 Meter. Zwischenmasse werden nicht zur Verfügung gestellt. **Die Standbetreiber haben sich innerhalb der von ihnen gemieteten und zugewiesenen Fläche zu bewegen. Werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen (auch nur für kurze Zeit), werden diese nachträglich in Rechnung gestellt.**
- Gastwirtschaftliche Betriebe, welche auf dem Kornhausplatz und in der Zeughausgasse bereits am Donnerstag den Aussenbetrieb öffnen, werden mit einem Aufpreis gemäss Preisliste belastet.
- 15. Haftung VBF** Der VBF garantiert die Durchführung der Fasnacht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.
- Kann eine Fasnacht auf Grund höherer Gewalt (behördliche Massnahmen, Unwetter, terroristische Bedrohung, kriegerische Auseinandersetzungen vor Ort o.ä.) nicht durchgeführt werden, wird durch den VBF keine Haftung übernommen. In einem solchen Fall können weder Stand-/Elektrogebühren noch bereits getätigte Ausgaben für den Standbetrieb zurückerstattet werden.
- 16. Finanzielle Verpflichtung** Tarife und Gebühren werden jährlich neu berechnet und richten sich nach den Aufwendungen, welche der VBF der Stadt für den Fasnachtsraum zu entrichten hat. Die Mieten, Tarife und Gebühren sind **vor der Fasnacht** auf das Konto des VBF einzuzahlen, ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, wird von der Teilnahme ausgeschlossen.
- 17. Annullierung der Standanmeldung** Falls der Stand an der Fasnacht nicht wie vereinbart betrieben werden kann, muss dies umgehend der Geschäftsstelle des VBF mit Angabe des Grundes mitteilen. Massgeblich für die Berechnung der Annullierungskosten ist das Eingangsdatum Ihrer Annullierung auf der Geschäftsstelle.
- 60 bis 21 Tage vor der Fasnacht 30 %
 - 20 bis 14 Tage vor der Fasnacht 50 %
 - 13 bis 4 Tage vor der Fasnacht 80 %
 - 3 bis 0 Tage vor/an der Fasnacht 100 %
- 18. Orientierung und Rechnung** Nach Eingang der Anmeldeformulare werden die Interessenten:innen über ihre Teilnahmemöglichkeit orientiert. Mit der Orientierung wird gleichzeitig die Rechnung mit Einzahlungsschein zugestellt.
- 19. Informationsabend** Der VBF lädt alle angemeldeten Standbetreiber:innen zu einem **obligatorischen** Informationsabend ein, an welchem der Situationsplan mit dem verbindlich zugewiesenen Standplatz und der Standmarke abgegeben werden. Die Standmarke wird nur denjenigen Standbetreibern/-innen abgegeben, welche die ihnen zugestellte Rechnung bezahlt haben. **Die Verwaltungsgebühr von CHF 50.00 welche über die Standrechnung erhoben wird, wird den anwesenden Standbetreibern bei der Abgabe der Standmarke in Bar zurückerstattet.**
- 20. Standmarke** Die Standmarke ist gut sichtbar am Stand anzubringen. Nur wer über eine Standmarke verfügt, ist berechtigt, eine Festwirtschaft oder einen Stand zu betreiben.

- 21. Hygienevorschriften** Die lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten. Zum Verkauf zubereitete Esswaren müssen publikumsseitig geschützt werden. Kebab- und Grillstände sind publikumsseitig zu schützen oder auf der Rückseite des Standes zu plazieren. Jeder Stand, an welchem Esswaren angeboten werden, ist mit einer Handwaschgelegenheit (Kanister mit Wasserhahnen, Seife, Einweghandtücher) auszurüsten. Im übrigen gilt das Merkblatt der Gewerbeполиzei.
- 22. Abfall ohne Marke** Die Standbetreiber/-innen sind verpflichtet, neben den Ständen Abfallsäcke aufzustellen, den Abfall zu sammeln und für die Entsorgung durch die Kehrichtabfuhr der Stadt Bern bereitzustellen. Volle Abfallsäcke sind regelmässig zu leeren resp. durch neue zu ersetzen. Die Abfallsäcke sind **nicht** mit der üblichen Abfall-Marke der Stadt Bern zu versehen.
Die Kehrichtgebühr wird pauschal vom VBF in Rechnung gestellt.
- 23. Werbung an den Ständen** Aufschriften z.B. von Bierbrauereien auf Tischen, Sonnenschirmen, usw. ist verboten.
- 24. Angebotsangabe** Das Angebot und die Preise müssen für alle klar ersichtlich am Stand angeschrieben sein.
- 25. Feuerlöscher** Alle Stände, welche eine offene Feuerstelle oder Kochplatten verwenden, sind verpflichtet, einen Feuerlöscher am Stand bereitzustellen.
- 26. Heizstrahler** **Heizstrahler sind feuerpolizeilich nicht erlaubt.**
- 27. Haftung beim Betreiber** Die Standbetreiber:innen führen die Stände auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der VBF lehnt jegliche Haftung, insbesondere bei Stromausfall, Beschädigung oder Entwendung von Material ab.
- 28. Kontrollorgane des VBF** Der VBF kontrolliert die Einhaltung aller Auflagen durch eigene, speziell instruierte Kontrollorgane, die über einen entsprechenden Ausweis verfügen. Den Kontrollorganen sind alle gewünschten Angaben und Auskünfte zu erteilen. Ihren Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 29. Wegweisung** Nicht zugelassene Festwirtschaften und Standbetreiber:innen oder solche, welche sich nicht an die eingegangenen Verpflichtungen halten, werden polizeilich weggewiesen. Allfällig bezahlte Standgebühren und Mieten verfallen dem VBF.
- 30. Ausschluss** Gestützt auf die von den Kontrollorganen gemachten Feststellungen und Berichte behält sich der VBF vor, fehlbare oder renitente Festwirtschafts- oder Standbetreiber/-innen für weitere Fasnachten auszuschliessen

Verein Bärner Fasnacht

Bern, im August 2024